

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemäß § 12 Abs. 3 Bienenstichen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) geändert worden ist, erlässt der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende

Allgemeinverfügung

1. In dem die folgenden Orte umfassenden Sperrbezirk ist die Amerikanische Faulbrut erloschen:
Gemeinde 18311 Ribnitz-Damgarten Ortsteile: Freudenberg (Gartensparte), Wilmschagen
Gemeinde 18320 Ahrenshagen-Daskow Ortsteil: Daskow
Gemeinde 18337 Marlow Ortsteile: Brünkendorf, Neu Poppendorf.
2. Die Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 10.06.2013 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Demgemäß sind ab sofort der in Nr. 1 benannte Sperrbezirk und die für dieses Gebiet angeordneten Maßnahmen aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

In den von der Amerikanischen Faulbrut betroffenen Bienenhaltungen in Neu Poppendorf, Daskow und Ribnitz-Damgarten ist die Amerikanische Faulbrut erloschen. Die Untersuchung der Bienenhaltungen in dem in Nr. 1 benannten Sperrbezirk im Juni und Juli 2012 sowie April, Mai und Juni 2013 ergaben keinen Hinweis auf das Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen ist nach § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142) geändert worden ist, zuständige Behörde für die Durchführung des Tierseuchengesetzes, der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 12 Abs. 3 Bienenstichen-Verordnung gilt die Amerikanische Faulbrut in dem Sperrbezirk als erloschen, wenn die Tierseuche im Ausbruchbestand erloschen ist und die Untersuchungen im Sperrbezirk ein negatives Ergebnis ergeben haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ralf Drescher
Landrat



Stralsund 5. Juli 2013



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: +49 (0)3831-357-1000
Fax: +49 (0)3831 357-444001
E-Mail: service@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Kto.-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allg. Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung